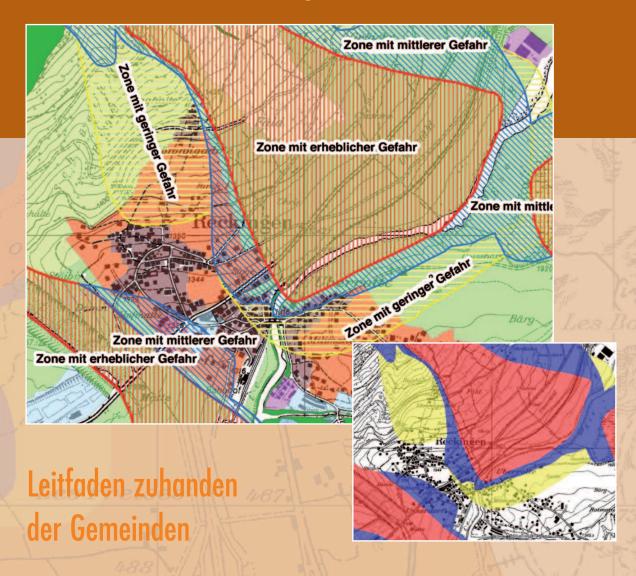
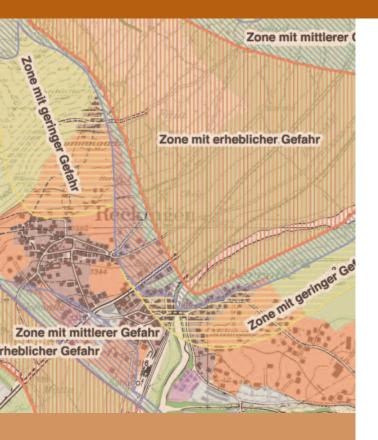
Berücksichtigung der Naturgefahren in der Raumplanung







Vorwort



Inhaltsverzeichnis

Vorwort	
Integrales Risikomanagement im Bereich der Naturgefahren	2
Planung der Massnahmen zur Risikoreduktion	3
Kantonale Planung	4
Ausarbeitung und Genehmigung der Gefahrenzonen	5
Zonennutzungsplan	6
Baubewilligung	7
Gesetzliche Grundlagen	8
Abkürzungen	9
Verfahren	10

Beim Schutz vor Naturgefahren nimmt die Raumplanung eine wichtige Rolle ein. Grundlage für die Raumplanung bilden insbesondere die vom Grossen Rat festgelegten Raumplanungsziele, welche die allgemeine Raumordnungspolitik bestimmen und die erwünschte räumliche Entwicklung festlegen. In Bezug auf die Naturgefahren lauten die Ziele des Grossen Rates wie folgt:

- Inventarisieren und Analysieren der Naturund Zivilisationsgefahren, die den Menschen und seine Aktivitäten bedrohen; Erstellen der Gefahrenkarten und Bestimmen der gefährdeten Bereiche; Übertragen in die kommunalen Nutzungspläne.
- Sichern der bedrohten Siedlungszonen und Verkehrsverbindungen durch Verbauungen sowie Begrenzen der Aktivitäten in den gefährdeten Bereichen.

Am 7. Juni 2010 publizierte der Kanton Wallis die «Richtlinie zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen» zuhanden der Gemeinde. Der vorliegende Leitfaden versteht sich als Ergänzung zu dieser Richtlinie und befasst sich insbesondere mit der Übertragung der Gefahrenzonen Zonennutzungspläne und dem allgemeinen Zusammenhang zwischen den Gefahrenzonen und den Raumplanungsinstrumenten. Er richtet demnach in erster Linie Raumplanungsverantwortlichen der Walliser Gemeinden. Wir haben die verschiedenen Grundlagen (Gesetze, kantonaler Richtplan usw.) verständlich und übersichtlich dargelegt und mit nützlichen Zusatzinformationen ergänzt.

Wir hoffen, dass Ihnen dieser Leitfaden bei der kommunalen Zonenplanung hilfreich ist und so zu einem besseren Schutz vor Naturgefahren beiträgt.

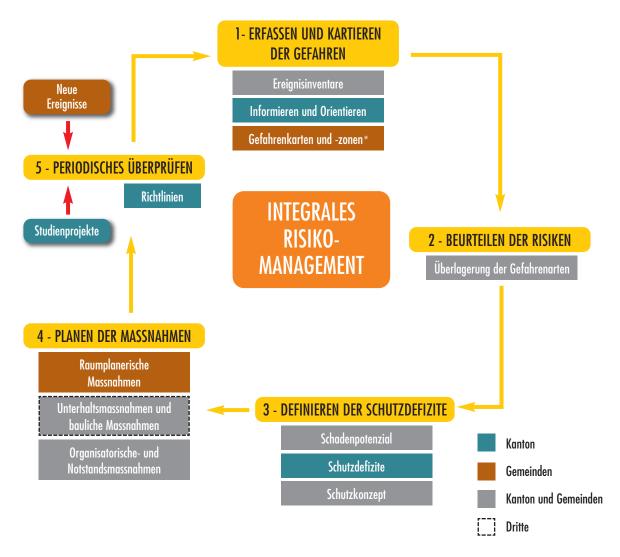
> Damian Jerjen Chef der Dienststelle für Raumentwicklung

Integrales Risikomanagement im Bereich der Naturgefahren

Der Kanton Wallis ist aufgrund der steilen Topographie seiner Seitentäler und der speziellen klimatischen Bedingungen zwischen den beiden Alpenketten in besonderem Masse gefällebedingten Naturgefahren wie Lawinen, Murgängen, Erdrutschen oder Steinschlägen ausgesetzt. Auch in den dicht besiedelten Gebieten der Rhoneebene ist das Schadenpotenzial aufgrund möglicher Überschwemmungen hoch. Ausserdem ist das Erdbebenrisiko im Kanton Wallis im Vergleich zu den anderen Kantonen am höchsten.

GEMEINSAME VERANTWORTUNG: KANTON - GEMEINDEN

Es ist deshalb von höchster Wichtigkeit, angemessene Massnahmen zu ergreifen, um Naturkatastrophen effizient zu verhindern und Menschen, Tiere und Güter zu schützen. Um einen permanenten Schutz gegen die Naturgefahren zu erreichen, werden sämtliche betroffenen Akteure in den Planungsprozess und das integrale Risikomanagement einbezogen.



^{*} Fliessgewässer und Seen: Der Kanton ist als Eigentümer für die Rhone und den Genfersee zuständig. Die Gemeinden sind für die sämtliche Gewässer zuständig, die sich auf ihrem Gemeindegebiet befinden.

Planung der Massnahmen zur Risikoreduktion

VERSCHIEDENE STUFEN - VERSCHIEDENE MASSNAHMEN

Der Schutz vor Naturgefahren erfolgt in erster Linie durch raumplanerische Massnahmen. Bei der Anpassung der Zonennutzungspläne (ZNP) sind die Gefahrenkarten und -zonen zu berücksichtigen und die entsprechenden Vorschriften im Bau- und Zonenreglement der Gemeinde (GBZR) festzulegen. Diese **passiven** Massnahmen haben die Schadensverringerung zum Ziel und fallen in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden.

Parallel dazu erarbeiten Kanton und Gemeinden gemeinsam **aktive** Massnahmen, welche die Gefahrenverringerung zum Ziel haben. Hier liegt der Schwerpunkt auf dem Unterhalt der Schutzwälder, der Flussbetten und -ufer sowie der bereits bestehenden Schutzbauten. Der Wald bietet das beste «Kosten-Nutzen-Verhältnis» beim Schutz gegen gefällebedingte Ereignisse und Bodenerosion. Sein Unterhalt muss deshalb unbedingt gewährleistet werden. Zusätzlich zu diesen Unterhaltsmassnahmen müssen geeignete bauliche Massnahmen umgesetzt werden, um den Schutz von besiedelten Gebieten, Strassen, Eisenbahnlinien, Strom- und Telekommunikationsleitungen usw. sicherzustellen.

Die obgenannten Massnahmen werden durch **organisatorische** Massnahmen ergänzt. Ein ziviler Führungsstab (ZFS) erstellt zuhanden der Regierung die notwendigen Entscheidungsgrundlagen und unterstützt den Staatsrat bei der Führung, der Koordination und beim Vollzug von Notstandsmassnahmen.



Gut zu wissen: Das bestehende Risiko ergibt sich aus der Gefahrenstufe und der Empfindlichkeit (Wert) des zu schützenden Objekts.

Kantonale Planung

Die raumplanerischen Massnahmen in Zusammenhang mit den Naturgefahren sind vor allem Sache der Gemeinden. Sie werden dabei vom Kanton unterstützt. Dieser achtet auf **strenge Raumplanungsregeln**, um das von den Naturgefahren ausgehende Risiko möglichst niedrig zu halten.

Auf Kantonsebene wird der Schutz vor Naturgefahren durch eine ganze Reihe von Rechts- und Verwaltungsinstrumenten sichergestellt. Eines der wichtigen Verwaltungsinstrumente ist der kantonale Richtplan (kRP), der als Koordinationsinstrument die Umsetzung der Raumplanungsziele gewährleistet. Einer der insgesamt neun Themenbereiche des kRP ist den Naturgefahren gewidmet.

KANTONALER RICHTPLAN - BEREICH I: GEFAHREN

Das Koordinationsblatt I.1 «**Schutz vor Naturgefahren**» enthält folgende allgemeine Grundsätze, die für die Behörden verbindlich sind:

- Begrenzen der menschlichen T\u00e4tigkeiten in den gef\u00e4hrdeten Bereichen durch raumplanerische Massnahmen.
- Sicherstellen des Schutzes für besiedelte Gebiete, Verkehrsverbindungen und weitere Infrastrukturanlagen, namentlich durch Unterhaltsmassnahmen und bauliche Schutzmassnahmen.
- Festlegen von organisatorischen Massnahmen und Koordinieren der Notstandsmassnahmen bei ausserordentlichen Lagen und im Katastrophenfall.

Zusätzlich gibt es für folgende Gefahrenarten spezifische Koordinationsblätter:

Zuständige Stelle I.2 «Naturgefahren: Lawinen» I.3 «Naturgefahren: Rutschgebiete» I.4 «Naturgefahren: Hochwasser» I.5 «Naturgefahren: Erdbeben» Zuständige Stelle Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL) Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB) Kantonsgeologe

Weitere Informationen: www.vs.ch/raumentwicklung, Rubrik Der kantonale Richtplan.

Gut zu wissen: Die in den obgenannten Koordinationsblättern festgelegten Grundsätze und Verfahren sind für die Behörden bindend.

Nachstehend gehen wir auf die verschiedenen Instrumente der Gemeindebehörden für das Risikomanagement von Naturgefahren ein.

Ausarbeitung und Genehmigung der Gefahrenzonen

TECHNISCHE GRUNDLAGEN

Die Gefahrenkarten geben einen detaillierten Überblick über die Situation anhand von **vier Gefahrenstufen**, die Aufschluss über Intensität und Wahrscheinlichkeit von Gefahrenereignissen geben. Die Gefahrenkarten werden für Bauzonen grundsätzlich im Massstab 1:2'000 (mit Parzellierung) und für die anderen Zonen im Massstab 1:10'000 erstellt und bilden die technische Grundlage für die Berücksichtigung der Gefahrenzonen im ZNP und GBZR.

GEFAHRENSTUFEN				
STUFE	ERHEBLICH	MITTEL	GERING	RESTGEFÄHRDUNG
Farbe auf Karte	ROT	BLAU	GELB	GELB/WEISS SCHRAFFIERT

AUSARBEITUNG DER GEFAHRENZONEN

Die Gefahrenzonenprojekte werden vom Gemeinderat ausgearbeitet und öffentlich aufgelegt. Sie bestehen aus Plänen, Vorschriften und einem technischen Bericht.

- Mit diesem Verfahren werden die Gefahrenkarten in die rechtlich verbindliche Form der Gefahrenzonenpläne übertragen, aus denen die genauen Gefahrenzonen, der untersuchte Perimeter, die Arten der Gefährdung, die Gefahrenstufen und die wichtigsten schutzwürdigen Objekte (Bauzonen, grössere Infrastrukturen) hervorgehen.
- Die Vorschriften bestimmen die zur Gewährleistung der Sicherheit von Mensch, Tier und erheblichen Sachwerten erforderlichen Massnahmen in Form von Eigentumsbeschränkungen (Verbot oder Einschränkung der Bodennutzung), Bauauflagen (Kriterien für Bauweise) oder organisatorischen Massnahmen (Notfallinterventions-, Alarmierungs- und Evakuierungspläne). Das GBZR muss einen allgemeinen Artikel zu den Naturgefahren enthalten, der auf die Vorschriften verweist, die im Anhang des GBZR aufzuführen sind.
- Der technische Bericht ergänzt den aufgelegten Entwurf, indem er die Situation und das verfolgte Ziel, die angewandten Methoden und die wichtigsten Vorschriften erläutert.

GENEHMIGUNGSVERFAHREN FÜR DIE GEFAHRENZONEN

Das Genehmigungsverfahren folgt den Bestimmungen von Artikel 16 ff. des kantonalen Gesetzes über den Wasserbau (kWBG):

- Vorprüfung durch den Verwaltungs- und Rechtsdienst des Departements für Verkehr, Bau und Umwelt (VRVBU). Dieser konsultiert die zuständige kantonale Stelle und gibt der Gemeinde grünes Licht für die öffentliche Auflage.
- Öffentliche Auflage durch die Standortgemeinde während 30 Tagen. Versuch einer gütlichen Einsprachenregelung, danach Weiterleitung an den VRVBU mit ihrer Vormeinung.
- Untersuchung des Dossiers durch den VRVBU im Einvernehmen mit der zuständigen kantonalen Stelle.
- Genehmigung der Gefahrenzonenpläne und der Vorschriften durch den Staatsrat.

Gut zu wissen: Das allgemeine Risikomanagement im Bereich der Naturgefahren ist Sache der Gemeinden. Deshalb sind diese auch für die Ausarbeitung der Gefahrenzonen verantwortlich. Je nach Prioritätensetzung können die Gefahrenzonen gestaffelt in mehreren Etappen ausgearbeitet werden, z.B. nach Gefährdungsarten oder Sektoren.

Zonennutzungsplan

ÜBERTRAGUNG DER GEFAHRENZONEN IN DEN ZONENNUTZUNGSPLAN

Nach ihrer Inkraftsetzung werden die Gefahrenzonen in den Zonennutzungsplan (ZNP) der Gemeinde mit hinweisendem Charakter übertragen und haben für diesen hinweisenden Charakter (gemäss Art. 11 Abs. 3 kRPG). Das GBZR enthält ausserdem einen allgemeinen Artikel zu den Naturgefahren, der auf die Vorschriften verweist. Diese sind im Anhang des GBZR aufzuführen. Die Gefahrenzonen haben gegenüber den Nutzungszonen eine vorrangige Bedeutung. Die Gemeinde muss prüfen, ob ihr ZNP allenfalls den Gefahrenzonen angepasst werden muss.

Gut zu wissen: Die zuständigen Behörden haben parallel zu diesen Verfahren bereits in der Erarbeitungsphase des Gefahrenzonendossiers die Möglichkeit, Planungszonen auszuscheiden (Art. 27 WBG und Art. 19 kWBG bzw. Art. 18 Abs. 2 kWBV), in denen nichts unternommen werden darf, was die Realisierung der Massnahmen erschweren könnte. Dies gibt ihnen Zeit, die Situation genau zu prüfen und die verschiedenen möglichen Schutzmassnahmen gegeneinander abzuwägen.

AUSWIRKUNG DER GEFAHRENZONEN

GEFAHREN- STUFE	AUSWIRKUNG AUF BAUVORHABEN
Rot	Grundsätzlich ist jegliches Bauen verboten, es sei denn, dass aufgrund einer Expertise der gesamten Zone eine positive Vormeinung für eine bedingte Bebauung erteilt wird.
Blau	Bauen nur möglich auf Grundlage einer technischen Expertise, welche die baulichen Massnahmen zur Verringerung der Gefahr beschreibt und vom Gesuchsteller zusammen mit dem Baugesuch einzureichen ist.
Gelb	Bauen möglich unter Einhaltung der Vormeinung der zuständigen kantonalen Stelle und der darin enthaltenen individuellen Schutzauflagen.
Gelh/Weiss	Bauen möglich in Abhängigkeit der Bauklassen gemäss SIA-Normen bzw. der Siedlungsdichte. In der Vormeinung der kantonalen Behörde werden die Schutzauflagen festgehalten. Im Falle einer hydrolo- gischen Gefahr ist von der Errichtung von Bauwerken abzusehen, die ein Hindernis für den Durchfluss im Restrisikobewirtschaftungskorridor darstellen können (z.B. Querdamm).

Ausnahmen können nur gemacht werden für Bauten und Anlagen, die an einen bestimmten Standort gebunden sind und zu dem Zweck errichtet werden, eine bestehende Gefahr zu verringern.

Gut zu wissen: Die Gefahrenzonen, die sich aus den Überschwemmungsgebieten der Rhone ergeben, werden vom Kanton in einem speziellen Verfahren behandelt. Es gelangt ein angepasstes Modell der Gefahrenklassifikation zur Anwendung, das unter bestimmten Umständen das Bauen in Zonen mit erheblicher Gefahr ausnahmsweise erlaubt.



Gut zu wissen: Die drei Kreisplaner der DRE unterstützen die Gemeinden bei der Erarbeitung der ZNP und GBZR. Den Gemeinden wird empfohlen, vor der öffentlichen Auflage mit der DRE Kontakt aufzunehmen.

Baubewilligung

VORGEHEN

Bis das formelle Genehmigungsverfahren der Gefahrenzonenpläne abgeschlossen ist (öffentliche Auflage), sind die für die Baubewilligungen zuständigen Behörden (Gemeinden für Projekte in der Bauzone, kantonale Baukommission KBK für Projekte ausserhalb der Bauzone) verpflichtet, die von der zuständigen kantonalen Stelle bereits anerkannten definitiven oder provisorischen Gefahrenkarten zu beachten. Sie haben sämtliche notwendigen Vorsichtsmassnahmen zu treffen, sobald sie Kenntnis über eine erwiesene Gefahr erhalten, auch wenn keine Gefahrenkarte vorliegt.

Die Gemeinden sind verpflichtet, sämtliche Gesuche für Bauvorhaben, die in einer Gefahrenzone liegen, dem kantonalen Bausekretariat zu übermitteln. Dieses konsultiert die kantonalen Fachstellen (siehe Art. 42 Abs. 2 Bauverordnung BauV vom 2. Oktober 1996) und teilt dem Gemeinderat das Ergebnis der Stellungnahmen mit.

KONTROLLE DER EINHALTUNG DER BAUBEWILLIGUNG

Für jeden Bau oder Umbau, der in einer Gefahrenzone unter Auflagen bewilligt wurde, muss das vom Baugesuchsteller beauftragte Fachbüro einen **Konformitätsbericht** erstellen. Dies gilt auch für baubewilligungspflichtige kollektive Schutzbauten. Dieser Bericht bescheinigt die Konformität der vom beauftragten Fachbüro empfohlenen bzw. von der kantonalen Fachstelle verlangten Schutzmassnahmen.

Es obliegt der für die Baubewilligung zuständigen Behörde (Gemeinde oder – bei Bauten ausserhalb der Bauzone – KBK), diesen Bericht einzufordern. Die zuständige kantonale Stelle kann verlangen, dass ihr die zuständige Behörde den Konformitätsbericht zur Kontrolle übermittelt.

Gemäss Artikel 59 BauV erteilt die zuständige Behörde die Wohn- und Betriebsbewilligung aufgrund des Konformitätsberichts. Diese Bewilligung erfolgt in Form eines formellen Entscheids, welcher mittels Beschwerde angefochten werden kann. Bei Nichterfüllung der ihr obliegenden Pflichten macht sich die für die Baubewilligung zuständige Behörde haftbar für den Fall, dass das Bauobjekt einen Schaden erleidet (unter Vorbehalt einer Mitverantwortung des Bauinhabers wegen Verstosses gegen die Wohn- und Betriebsbewilligung).

Bundesgerichtsentscheid 1A.271/2004 vom 26.7.2005 - Leytron, VS: Änderung des ZNP aufgrund einer Gefahrenkarte, welche Rutschungsgebiete ausweist. Die Besitzer der Parzellen in der Gefahrenzone wehren sich mit Einsprachen, auf die jedoch nicht eingetreten wird. Das Bundesgericht kommt zum Schluss, dass die Parzellenbesitzer die Möglichkeit erhalten müssen, die Einteilung ihrer Parzellen in eine Gefahrenzone (hier: Zone mittlerer Gefahrenstufe aufgrund von Rutschungen) über ein gesondertes Verwaltungsverfahren anzufechten. Aus diesem Grund wurde in Artikel 17 kWBG und Artikel 17 kWBV das Verfahren für die Genehmigung der Gefahrenzonenpläne und der diesbezüglichen Vorschriften festgelegt.

Gut zu wissen: Artikel 30 Absatz 1 BauV besagt: «Auf der Grundlage summarischer Bauakten kann ein Gesuch um Auskunft bei der zuständigen Behörde eingereicht werden, welches Aufschluss gibt über die Bebaubarkeit eines bestimmten Grundstückes.»

Gesetzliche Grundlagen

DIE BUNDES- UND KANTONSGESTZGEBUNG SETZEN IM BEREICH DER NATURGEFAHREN VOR ALLEM AUF PRÄVENTION:

RAUMPLANUNGSGESETZGEBUNG

Gemäss dem Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) haben Bund, Kantone und Gemeinden bei ihren raumwirksamen Tätigkeiten auf die natürlichen Gegebenheiten zu achten (Art. 1). Die Bauzonen dürfen nur Land umfassen, das sich für die Überbauung eignet (Art. 15). Das kantonale Ausführungsgesetz kRPG enthält seinerseits spezielle Bestimmungen zu den Gefahrenzonen (Art. 31).

WASSERBAUGESETZGEBUNG

Das Bundesgesetz über den Wasserbau (WBG) besagt, dass der Hochwasserschutz in erster Linie durch den Unterhalt der Gewässer und durch raumplanerische Massnahmen gewährleistet werden muss. Im kantonalen Wasserbaugesetz kWBG werden diese Massnahmen konkretisiert, indem Gebietsteile, die potenziellen Gefahren ausgesetzt sind, mit einem Bauverbot oder einer Baubeschränkung belegt werden können. Das kWBG (4. Abschnitt, Art. 16 bis 21) liefert die gesetzliche Grundlage für die Erarbeitung und Genehmigung der Gefahrenzonen und deren Integration in den ZNP und das GBZR, wie auf Seite 10 dargestellt.

Gut zu wissen: Das kWBG befasst sich zwar in erster Linie mit hydrologischen Gefahren, gilt bis zum Inkrafttreten spezifischer Gesetzgebungen jedoch auch für geologische Gefahren und Gefahren in Zusammenhang mit Eis und Schnee (siehe Art. 64 Abs. 3 kWBG).

WALDGESETZGEBUNG

Das Bundesgesetz über den Wald (WaG) verlangt von den Kantonen forstliche Massnahmen und Schutzbauten gegen Naturgefahren, wo es der Schutz von Menschen oder erheblichen Sachwerten erfordert (Art. 19). Die Kantone erarbeiten die Grundlagen für den Schutz vor Naturereignissen, insbesondere Gefahrenkataster und Gefahrenkarten (Art. 15 Bundesverordnung über den Wald (WaV)). Das walliser Gesetz (kGWANG) schreibt vor, dass die Gemeinden Gefahrenkarten für die gefährdeten Gebiete ausarbeiten und diese bei der Zonenplanung und bei den Baubewilligungen berücksichtigen müssen (Art. 40-41).

Sämtliche gesetzlichen Grundlagen können auf www.vs.ch/raumentwicklung (Rubrik Gesetzliche Grundlagen) oder auf www.lexfind.ch heruntergeladen werden.

Die gesetzlichen Grundlagen des Bundes können auch auf www.admin.ch (Rubrik Dokumentation) heruntergeladen werden.

In Einklang mit Artikel 41 Buchstabe d der Wasserbauverordnung hat das Departement für Verkehr, Bau und Umwelt am 7. Juni 2010 die «Richtlinie zur Erarbeitung von Gefahrenzonen und zu den Baubewilligungen innerhalb dieser Zonen» erlassen. Diese bildet den Rahmen für die Auflagen in den kantonalen Vormeinungen zu Baugesuchen, die eine Gefahrenzone betreffen.

Ausserdem hat der Bund im Sinne einer Ergänzung der kantonalen Vollzugshilfen die Empfehlung «Raumplanung und Naturgefahren» herausgegeben, die insbesondere auch für die Fachleute der Gemeinden interessant ist.

Abkürzungen

ZNP Zonennutzungsplan

GBZR Kommunales Bau- und Zonenreglement

kRP Kantonaler Richtplan

RECHTLICHE GRUNDLAGEN

RPG Bundesgesetz über die Raumplanung

kRPG Gesetz zur Ausführung des Bundesgesetzes über die Raumplanung

WaG Bundesgesetz über den Wald

WaV Bundesverordnung über den Wald

kGWANG Kantonales Gesetz über den Wald und die Naturgefahren

WBG Bundesgesetz über den Wasserbau

kWBG Kantonales Gesetz über den Wasserbau

kWBV Kantonale Verordnung über den Wasserbau

AMTSSTELLEN

DRE Dienststelle für Raumentwicklung

DWL Dienststelle für Wald und Landschaft

DSFB Dienststelle für Strassen- und Flussbau

DVBU Departement für Verkehr, Bau und Umwelt

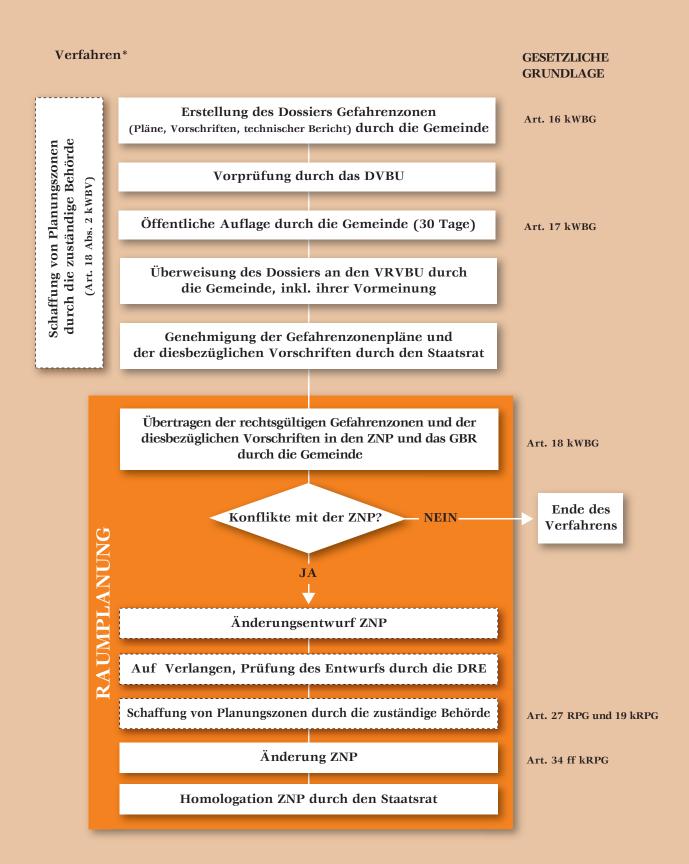
VRVBU Verwaltungs- und Rechtsdienst des DVBU

KBK Kantonale Baukommission

R3 Dritte Rhonekorrektion

BG Bundesgericht

Verfahren



Fakultativ

^{*} Kommt ebenfalls bei den Überflutungsgefahrenzonen der Rhone zur Anwendung, mit Ausnahme der ersten Etappe, welche in den Zuständigkeitsbereich des Kantons (DVBU) fällt und der zweiten Etappe, die wegfällt.



AUSKÜNFTE

krp, znp, gbzr

→ Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)

Rue des Cèdres 11 1950 Sitten 027 606 32 51 SDT/DRE@admin.vs.ch www.vs.ch/raumentwicklung

Verfahren und juristische Fragen

→ Verwaltungs- und Rechtsdienst DVBU (VRVBU)

Rue des Creusets 5 CP 478 1950 Sitten 027 606 33 50

SAJTEE-VRDVBU-JUR@admin.vs.ch

www.vs.ch, Departemente und Dienststellen > DVBU > Juristische Unterstützung

Erdbeben, Hochwasser

→ Dienststelle für Strassen- und Flussbau (DSFB)

Rue des Creusets 5 1950 Sitten 027 606 35 09 SRCE@admin.vs.ch www.vs.ch/dsfb

Lawinen, Gletscher, Rutschgebiete

→ Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)

Bâtiment Mutua Place des Cèdres 1951 Sitten 027 606 32 00 SFP@admin.vs.ch

www.vs.ch, Departemente und Dienststellen > DVBU > Wald

IMPRESSUM

Herausgeber: Departement für Volkswirtschaft, Energie und Raumentwicklung (DVER)

Dienststelle für Raumentwicklung (DRE)

Übersetzung: William Ploeg, Saas-Grund

Fotos: Dienststelle für Wald und Landschaft (DWL)

Grafik: Atelier Grand, Siders

Druck: Imprimerie Gessler, Sitten

Verteilung: Auf Internet www.vs.ch/raumentwicklung